



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 2
157. Jahrgang
Köln, 1. Februar 2017

Inhalt

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

- Nr. 20 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltfriedenstag 39
Nr. 21 Botschaft von Papst Franziskus zum 25. Welttag der Kranken
2017 42

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

- Nr. 22 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2017 . . 43

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 23 Beschlussfassung über den gemeinsamen Wirtschaftsplan 2017 der
Erzdiözese Köln und des Erzbischöflichen Stuhls 44
Nr. 24 Wahlauftrag des Erzbischofs zu den Wahlen der Mitarbeiterver-
tretungen 2017 44
Nr. 25 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) 45
Nr. 26 Ordnung für Praktikanten 48
Nr. 27 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Ar-
beitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes . . . 48

Bekanntmachungen des Generalvikars

- Nr. 28 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2017 . . . 50
Nr. 29 Zusammensetzung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates 50
Nr. 30 Zusammensetzung des Vermögensrates 50
Nr. 31 Mitglied des Diözesanpastoralrates 51
Nr. 32 Deutsche Mess- und Stundenbuch-Texte „Hl. Johannes XXIII.“
und Datum der liturgischen Feier in der Erzdiözese Köln
(Eigenkalender) 51
Nr. 33 Zeit der Feier der Osternacht 51
Nr. 34 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12. März
2017 51

Personalia

- Nr. 35 Personalchronik 51
Nr. 36 Freie Pfarrerstelle 53
Nr. 37 Offene Stelle für Pastorale Dienste 53

Pontifikalhandlungen

- Nr. 38 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe 54

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 20 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltfriedenstag

Gewaltfreiheit: Stil einer Politik für den Frieden

1. Am Anfang dieses neuen Jahres übermittle ich allen Völkern und Nationen der Welt, den Staats- und Regierungschefs sowie den Verantwortungsträgern der Religionsgemeinschaften und der verschiedenen Gruppierungen der Zivilgesellschaft meine tief empfundenen Wünsche für den Frieden. Jedem Mann, jeder Frau und jedem Kind wünsche ich Frieden und bete, dass das Abbild und die Ähnlichkeit Gottes in jedem Menschen uns gestatten, einander als heilige Gaben zu erkennen, die mit einer unermesslichen Würde ausgestattet sind. Respektieren wir vor allem in Konfliktsituationen diese »tiefgründigste Würde«¹ und machen wir die aktive Gewaltfreiheit zu unserem Lebensstil.

Dies ist die Botschaft zum fünfzigsten Weltfriedenstag. In der ersten dieser Botschaften wendete sich der selige Papst Paul VI. an alle Völker – nicht nur an die Katholiken – mit unmissverständlichen Worten: »Es hat sich endlich ganz klar herausgestellt, dass der Friede der einzig wahre Weg menschlichen Fortschritts ist (nicht die Spannungen ehrgeiziger Nationalismen, nicht die gewaltsamen Eroberungen, nicht die Unterdrückungen, die eine falsche zivile Ordnung herbeiführen)«. Er warnte vor der »Gefahr zu glauben, dass die internationalen Streitig-

keiten nicht auf dem Weg der Vernunft, d.h. der auf Recht, Gerechtigkeit und Gleichheit gegründeten Verhandlungen zu lösen seien, sondern nur auf dem der Abschreckung und der tödlichen Gewalt«. Mit einem Zitat aus der Enzyklika *Pacem in terris* seines Vorgängers Johannes XXIII. pries er dagegen »den Sinn und die Begeisterung für den auf Wahrheit, Gerechtigkeit, Freiheit und Liebe gegründeten Frieden«.² Die Aktualität dieser Worte, die heute nicht weniger wichtig und dringlich sind als vor fünfzig Jahren, ist beeindruckend.

Aus diesem Anlass möchte ich näher auf die *Gewaltfreiheit* als Stil einer Politik für den Frieden eingehen und bitte Gott, uns allen zu helfen, auf die Gewaltfreiheit in der Tiefe unserer Gefühle und persönlichen Werte zurückzugreifen. Mögen unsere Art, in zwischenmenschlichen, gesellschaftlichen und internationalen Beziehungen miteinander umzugehen, von Liebe und Gewaltfreiheit geleitet sein. Wenn die Opfer von Gewalt der Versuchung der Rache zu widerstehen wissen, können sie die glaubhaftesten Leitfiguren in gewaltfreien Aufbauprozessen des Friedens sein. Möge die Gewaltfreiheit von der Ebene des lokalen Alltags bis zur Ebene der Weltordnung der kennzeichnende Stil unserer Entscheidungen, unserer Beziehungen, unseres Handelns und der Politik in allen ihren Formen sein.

Eine zerbröckelte Welt

2. Das vergangene Jahrhundert ist von zwei mörderischen Weltkriegen verwüstet worden und hat die Bedrohung eines

¹ Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 228.

² Botschaft zum ersten Weltfriedenstag, 1. Januar 1968.

Atomkriegs sowie eine große Anzahl weiterer Konflikte erlebt, während wir heute leider mit einem schrecklichen „stückweisen“ Weltkrieg zu tun haben. Es ist nicht leicht zu erkennen, ob die Welt heute mehr oder weniger gewaltsam ist als gestern und ob die modernen Kommunikationsmittel und die unsere Zeit kennzeichnende Mobilität uns die Gewalt bewusster machen oder ob sie uns mehr an sie gewöhnen.

In jedem Fall verursacht diese Gewalt, die „stückweise“ auf unterschiedliche Arten und verschiedenen Ebenen ausgeübt wird, unermessliche Leiden, um die wir sehr wohl wissen: Kriege in verschiedenen Ländern und Kontinenten; Terrorismus, Kriminalität und unvorhersehbare bewaffnete Übergriffe; Formen von Missbrauch, denen die Migrantinnen und die Opfer des Menschenhandels ausgesetzt sind; Zerstörung der Umwelt. Und wozu das alles? Erlaubt die Gewalt, Ziele von dauerhaftem Wert zu erreichen? Löst nicht alles, was sie erlangt, letztlich nur Vergeltungsmaßnahmen und Spiralen tödlicher Konflikte aus, die allein für einige wenige „Herren des Krieges“ von Vorteil sind?

Die Gewalt ist nicht die heilende Behandlung für unsere zerbröckelte Welt. Auf Gewalt mit Gewalt zu reagieren führt bestenfalls zu Zwangsmigrationen und ungeheuren Leiden, denn große Mengen an Ressourcen werden für militärische Zwecke bestimmt und den täglichen Bedürfnissen der Jugendlichen, der Familien in Not, der alten Menschen, der Kranken, der großen Mehrheit der Erdenbewohner entzogen. Schlimmstenfalls kann sie zum physischen und psychischen Tod vieler, wenn nicht sogar aller führen.

Die Frohe Botschaft

3. Auch Jesus lebte in Zeiten der Gewalt. Er lehrte, dass das eigentliche Schlachtfeld, auf dem Gewalt und Frieden einander begegnen, das menschliche Herz ist: »Von innen, aus dem Herzen der Menschen, kommen die bösen Gedanken« (Mk 7,21). Doch die Botschaft Christi bietet angesichts dieser Realität die von Grund auf positive Antwort: Er verkündete unermüdlich die bedingungslose Liebe Gottes, der aufnimmt und verzeiht, und lehrte seine Jünger, die Feinde zu lieben (vgl. Mt 5,44) und „die andere Wange“ hinzuhalten (vgl. Mt 5,39). Als er die Ankläger der Ehebrecherin daran hinderte, sie zu steinigen (vgl. Joh 8,1-11), und als er in der Nacht vor seinem Tod Petrus gebot, sein Schwert wieder in die Scheide zu stecken (vgl. Mt 26,52), zeichnete Jesus den Weg der Gewaltfreiheit vor, den er bis zum Schluss gegangen ist – bis zum Kreuz, durch das er den Frieden verwirklicht und die Feindschaft getötet hat (vgl. Eph 2,14-16). Wer die Frohe Botschaft Jesu annimmt, weiß daher die Gewalt, die er in sich trägt, zu erkennen und lässt sich von der Barmherzigkeit Gottes heilen. So wird er selbst ein Werkzeug der Versöhnung, entsprechend dem Aufruf des heiligen Franz von Assisi: »Wenn ihr mit dem Mund den Frieden verkündet, so versichert euch, ob ihr ihn auch, ja noch mehr, in eurem Herzen habt!«.³

Wahre Jünger Jesu zu sein bedeutet heute, auch seinem Vorschlag der Gewaltfreiheit nachzukommen. Er ist, wie mein Vorgänger Benedikt XVI. sagte, »realistisch, denn er trägt der Tatsache Rechnung, dass es in der Welt zu viel Gewalt, zu viel Ungerechtigkeit gibt; eine solche Situation kann man nur dann überwinden, wenn ihr ein Mehr an Liebe, ein Mehr an Güte entgegengesetzt wird. Dieses „Mehr“ kommt von Gott«.⁴ Und mit großem Nachdruck fügte er hinzu, dass »Gewaltlosigkeit für die Christen nicht ein rein taktisches Verhalten dar-

stellt, sondern eine Wesensart der Person und die Haltung dessen, der so sehr von der Liebe Gottes und deren Macht überzeugt ist, dass er keine Angst davor hat, dem Bösen nur mit den Waffen der Liebe und der Wahrheit entgegenzutreten. Die Feindesliebe bildet den Kern der „christlichen Revolution“.⁵ Zu Recht wird das Evangelium von der Feindesliebe (vgl. Lk 6,27) »als die Magna Charta der christlichen Gewaltlosigkeit betrachtet; sie besteht nicht darin, sich dem Bösen zu ergeben [...] sondern darin, auf das Böse mit dem Guten zu antworten (vgl. Röm 12,17-21), um so die Kette der Ungerechtigkeit zu sprengen«.⁶

Mächtiger als die Gewalt

4. Die Gewaltfreiheit wird manchmal im Sinn von Kapitulation, Mangel an Engagement und Passivität verstanden, aber in Wirklichkeit ist es nicht so. Als Mutter Teresa 1979 den Friedensnobelpreis empfing, erklärte sie ihre Botschaft einer aktiven Gewaltfreiheit ganz deutlich: »In unserer Familie haben wir keine Bomben und Waffen nötig und brauchen nicht zu zerstören, um Frieden zu bringen, sondern wir müssen nur zusammen sein und einander lieben [...] Und so werden wir alles Böse, das es in der Welt gibt, überwinden können«.⁷ Denn die Macht der Waffen ist trügerisch. »Während die Waffenhändler ihre Arbeit tun, gibt es die armen Friedensstifter, die ihr Leben hingeben, nur um einem Menschen und noch einem, noch einem, noch einem zu helfen. «Für diese Friedensstifter ist Mutter Teresa »ein Symbol, ein Bild aus unserer Zeit«.⁸ Im vergangenen September hatte ich die große Freude, sie heiligzusprechen. Ich habe ihre Verfügbarkeit gelobt, denn »durch die Aufnahme und den Schutz des menschlichen Lebens – des ungeborenen wie des verlassenem und ausgedienten – war sie für alle da. «Sie beugte sich über die Erschöpften, die man am Straßenrand sterben ließ, weil sie die Würde erkannte, die Gott ihnen verliehen hatte. Sie erhob ihre Stimme vor den Mächtigen der Welt, damit sie angesichts der Verbrechen – angesichts der Verbrechen! – der Armut, die sie selbst geschaffen hatten, ihre Schuld erkennen sollten«.⁹ Ihre Reaktion – und damit steht sie für Tausende, ja Millionen von Menschen – war der Einsatz gewesen, großherzig und hingebungsvoll auf die Opfer zuzugehen, jeden verletzten Leib zu berühren und zu verbinden und jedes zerbrochene Leben zu heilen.

Die entschieden und konsequent praktizierte Gewaltfreiheit hat eindrucksvolle Ergebnisse hervorgebracht. Unvergesslich bleiben die von Mahatma Gandhi und Khan Abdul Ghaffar Khan erreichten Erfolge bei der Befreiung Indiens sowie die Erfolge Martin Luther Kings jr. gegen die Rassendiskriminierung. Besonders die Frauen sind oft Vorreiterinnen der Gewaltfreiheit, wie zum Beispiel Leymah Gbowee und Tausende liberianische Frauen, die Gebetstreffen und gewaltlosen Protest (*pray-ins*) organisiert und so Verhandlungen auf hoher Ebene erreicht haben im Hinblick auf die Beendigung des zweiten Bürgerkriegs in Liberia.

Wir dürfen auch das epochale Jahrzehnt nicht vergessen, das mit dem Sturz der kommunistischen Regime in Europa endete. Die christlichen Gemeinschaften leisteten dazu ihren Beitrag durch inständiges Beten und mutiges Handeln. Einen

⁵ Ebd.

⁶ Ebd.

⁷ Mutter Teresa, *Ansprache zur Verleihung des Friedensnobelpreises*, 11. Dezember 1979.

⁸ *Mediation* „Der Weg des Friedens“, Kapelle der *Domus Sanctae Marthae*, 19. November 2015.

⁹ *Homilie* zur Heiligensprechung der seligen Mutter Teresa von Kalkutta, 4. September 2016.

³ „Leggenda dei tre compagni“: *Fonti Francescane*, Nr. 1469 (dt. Ausg.: „Dreigefährtenlegende“, *Franziskus-Quellen*, Kevelaer 2009, S. 644).

⁴ *Angelus*, 18. Februar 2007.

speziellen Einfluss übt der Dienst und das Lehramt des heiligen Johannes Paul II. aus. In seinen Gedanken über die Ereignisse von 1989 in der Enzyklika *Centesimus annus* (1991) hat mein Vorgänger hervorgehoben, dass ein epochaler Umbruch im Leben der Völker, der Nationen und der Staaten »durch einen gewaltlosen Kampf erreicht wurde, der nur von den Waffen der Wahrheit und der Gerechtigkeit Gebrauch machte«. ¹⁰ Dieser Weg eines politischen Übergangs zum Frieden wurde auch ermöglicht dank »dem gewaltlosen Engagement von Menschen [...], die sich stets geweigert hatten, der Macht der Gewalt zu weichen, und Schritt für Schritt wirksame Mittel zu finden wussten, um von der Wahrheit Zeugnis abzulegen«. Und so kommt Johannes Paul II. zu dem Schluss: »Mögen die Menschen lernen, gewaltlos für die Gerechtigkeit zu kämpfen, in den internen Auseinandersetzungen auf den Klassenkampf zu verzichten und in internationalen Konflikten auf den Krieg«. ¹¹

Die Kirche hat sich für die Verwirklichung gewaltfreier Strategien zur Förderung des Friedens in vielen Ländern eingesetzt und sogar die gewaltsamsten Akteure zu Anstrengungen für den Aufbau eines gerechten und dauerhaften Friedens gedrängt.

Dieses Engagement für die Opfer von Ungerechtigkeit und Gewalt ist nicht etwa ein ausschließliches Gut der katholischen Kirche, sondern es gehört zu vielen religiösen Traditionen, für die »Mitleid und Gewaltlosigkeit wesentlich sind und den Weg des Lebens weisen«. ¹² Das betone ich mit Nachdruck: »Keine Religion ist terroristisch«. ¹³ Die Gewalt ist eine Schändung des Namens Gottes. ¹⁴ Werden wir nie müde zu wiederholen, »dass der Name Gottes die Gewalt nie rechtfertigen kann. Allein der Friede ist heilig. Nur der Friede ist heilig, nicht der Krieg!« ¹⁵

Die häusliche Atmosphäre als Wurzel für eine gewaltfreie Politik

5. Wenn die Wurzel, der die Gewalt entspringt, das Herz der Menschen ist, dann ist es ganz wesentlich, den Weg der Gewaltfreiheit an erster Stelle innerhalb der Familie zu gehen. Es ist eine Komponente jener Freude der Liebe, die ich im vergangenen März zum Abschluss einer zweijährigen Reflexion der Kirche über Ehe und Familie in dem Apostolischen Schreiben *Amoris laetitia* dargelegt habe. Die Familie ist der unerlässliche Schmelztiegel, durch den Eheleute, Eltern und Kinder, Brüder und Schwestern lernen, sich zu verständigen und uneigennützig füreinander zu sorgen; hier müssen Spannungen oder sogar Konflikte kraftvoll, aber durch Dialog, Achtung, Suche nach dem Wohl des anderen, Barmherzigkeit und Vergebung überwunden werden. ¹⁶ Aus dem Innern der Familie springt die Freude der Liebe auf die Welt über und strahlt in die ganze Gesellschaft aus. ¹⁷ Im Übrigen kann sich eine Ethik der Brüderlichkeit und der friedlichen Koexistenz von Menschen und von Völkern nicht auf die Logik der Angst, der Gewalt und der Verslossenheit gründen, sondern muss auf Verantwortung, Achtung und aufrichtigem Dialog beruhen. In diesem Sinn appelliere ich für die Abrüstung sowie für das Verbot und die Abschaffung der Atomwaffen: Die atomare Ab-

schreckung und die Drohung der gesicherten gegenseitigen Zerstörung können kein Fundament für diese Art der Ethik sein. ¹⁸ Mit gleicher Dringlichkeit bitte ich, dass die häusliche Gewalt und der Missbrauch von Frauen und Kindern aufhören.

Das Jubiläum der Barmherzigkeit, das im vergangenen November abgeschlossen wurde, war eine Einladung, in die Tiefen unseres Herzens zu schauen und dort das Erbarmen Gottes eindringen zu lassen. Das Jubiläumsjahr hat uns zu Bewusstsein geführt, wie zahlreich und verschieden die Menschen und die gesellschaftlichen Gruppen sind, die mit Gleichgültigkeit behandelt werden, Opfer von Ungerechtigkeit sind und Gewalt erleiden. Sie gehören zu unserer »Familie«, sind unsere Brüder und Schwestern. Darum müssen die Formen einer Politik der Gewaltfreiheit innerhalb der häuslichen Wände ihren Anfang nehmen, um sich dann auf die ganze Menschheitsfamilie auszubreiten. »Das Beispiel der heiligen Therese von Lisieux lädt uns ein, den »kleinen Weg« der Liebe zu beschreiten, keine Gelegenheit für ein freundliches Wort, für ein Lächeln, für irgendeine kleine Geste zu verpassen, die Frieden und Freundschaft verbreitet. Eine ganzheitliche Ökologie ist auch aus einfachen alltäglichen Gesten gemacht, die die Logik der Gewalt, der Ausnutzung, des Egoismus durchbrechen«. ¹⁹

Meine Einladung

6. Der Aufbau des Friedens durch die aktive Gewaltfreiheit ist ein notwendiges Element und entspricht den ständigen Bemühungen der Kirche, die Anwendung von Gewalt zu begrenzen durch moralische Normen, durch ihre Teilnahme an den Arbeiten der internationalen Einrichtungen und durch den kompetenten Beitrag vieler Christen zur Ausarbeitung der Gesetzgebung auf allen Ebenen. Jesus selbst bietet uns ein »Handbuch« dieser Strategie zum Aufbau des Friedens in der sogenannten Bergpredigt an. Die acht Seligpreisungen (vgl. *Mt* 5,3-10) skizzieren das Profil des Menschen, den wir als glücklich, gut und authentisch bezeichnen können. Selig, die keine Gewalt anwenden – sagt Jesus –, selig die Barmherzigen, die Friedenstifter, selig, die ein reines Herz haben, die hungern und dürsten nach der Gerechtigkeit.

Das ist auch ein Programm und eine Herausforderung für die politischen und religiösen *Leader*, für die Verantwortungsträger der internationalen Einrichtungen und für die Leiter der Unternehmen und der Medien der ganzen Welt: die Seligpreisungen in der Art der Ausübung ihrer Verantwortung anzuwenden. Eine Herausforderung, die Gesellschaft, die Gemeinschaft oder das Unternehmen, für das sie verantwortlich sind, im Stil der Friedenstifter aufzubauen; Barmherzigkeit zu beweisen, indem sie es ablehnen, Menschen auszusondern, die Umwelt zu schädigen oder um jeden Preis gewinnen zu wollen. Das erfordert die Bereitschaft, »den Konflikt zu ertragen, ihn zu lösen und ihn zum Ausgangspunkt für einen neuen Prozess zu machen«. ²⁰ In dieser Weise zu wirken, bedeutet, die Solidarität als den Stil zu wählen, Geschichte zu machen und soziale Freundschaft aufzubauen. Die aktive Gewaltfreiheit ist ein Weg, um zu zeigen, dass wirklich die Einheit mächtiger und fruchtbarer ist als der Konflikt. Alles in der Welt ist eng miteinander verbunden. ²¹ Gewiss, es kann geschehen, dass die Verschiedenheiten Reibereien erzeugen: Gehen wir sie konstruktiv und gewaltlos an, so dass »die Spannungen und die

¹⁰ Nr. 23.

¹¹ *Ebd.*

¹² *Ansprache* bei der interreligiösen Begegnung (3. November 2016).

¹³ *Ansprache* bei der 3. Internationalen Begegnung der Volksbewegungen (5. November 2016).

¹⁴ Vgl. *Ansprache* bei der interreligiösen Begegnung mit dem Ratspräsidenten der kaukasischen Muslime und Repräsentanten der anderen Religionsgemeinschaften, Baku (2. Oktober 2016).

¹⁵ *Ansprache* beim Weltgebetstag für den Frieden, Assisi (20. September 2016).

¹⁶ Vgl. Apostolisches Schreiben *Amoris laetitia*, 90-130.

¹⁷ Vgl. *ebd.*, 133.194.234.

¹⁸ Vgl. *Botschaft* anlässlich der Wiener Konferenz zu den humanitären Auswirkungen von Kernwaffen (7. Dezember 2014).

¹⁹ Enzyklika *Laudato si'*, 230.

²⁰ Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 227.

²¹ Vgl. Enzyklika *Laudato si'*, 16.117.138.

Gegensätze zu einer vielgestaltigen Einheit führen können, die neues Leben hervorbringt« und »die wertvollen Möglichkeiten der kollidierenden gegensätzlichen Standpunkte beibehält.«²²

Ich versichere, dass die katholische Kirche jeden Versuch, den Frieden auch durch die aktive und kreative Gewaltfreiheit aufzubauen, begleiten wird. Am 1. Januar 2017 tritt das neue „Dikasterium für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen“ in Funktion. Es wird der Kirche bei der Förderung »der unermesslichen Güter der Gerechtigkeit, des Friedens und der Bewahrung der Schöpfung« immer wirkungsvoller helfen und sie in ihrer Fürsorge für die Migranten, »die Bedürftigen, die Kranken und die Ausgeschlossenen, die Ausgegrenzten und die Opfer bewaffneter Konflikte und von Naturkatastrophen, die Gefangenen, die Arbeitslosen und die Opfer jeder Form von Sklaverei und Folter«²³ immer durchgreifender unterstützen. Jede Handlung in dieser Richtung, so bescheiden sie auch sei, trägt zum Aufbau einer gewaltfreien Welt bei, und das ist der erste Schritt zur Gerechtigkeit und zum Frieden.

Zum Schluss

7. Wie es der Tradition entspricht, unterzeichne ich diese Botschaft am 8. Dezember, dem Fest der Unbefleckten Empfängnis der seligen Jungfrau Maria. Sie ist die Königin des Friedens. Bei der Geburt ihres Sohnes verherrlichten die Engel Gott und wünschten den Menschen guten Willens Frieden auf Erden (vgl. *Lk* 2,14). Bitten wir Maria, uns leitend voranzugehen.

»Alle ersehnen wir den Frieden; viele Menschen bauen ihn täglich mit kleinen Gesten auf; viele leiden und nehmen geduldig die Mühe auf sich, immer wieder zu versuchen, Frieden zu schaffen.«²⁴ Bemühen wir uns im Jahr 2017 mit Gebet und Tat darum, Menschen zu werden, die aus ihrem Herzen, aus ihren Worten und aus ihren Gesten die Gewalt verbannt haben, und gewaltfreie Gemeinschaften aufzubauen, die sich um das gemeinsame Haus kümmern. »Nichts ist unmöglich, wenn wir uns im Gebet an Gott wenden. Alle können „Handwerker“ des Friedens sein.«²⁵

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2016

FRANZISKUS

Nr. 21 Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag der Kranken 2017

*Staunen über das, was Gott vollbringt:
»Der Mächtige hat Großes an mir getan« (Lk 1,49)*

Liebe Brüder und Schwestern,

am kommenden 11. Februar wird in der ganzen Kirche – und besonders in Lourdes – der XXV. Weltkrankentag begangen mit dem Thema: *Staunen über das, was Gott vollbringt: »Der Mächtige hat Großes an mir getan« (Lk 1,49)*. Dieser Tag wurde 1992 von meinem Vorgänger, dem heiligen Johannes Paul II.,

eingeführt und zum ersten Mal am 11. Februar 1993 gerade in Lourdes gefeiert. Er bietet eine Gelegenheit, der Lage der Kranken und ganz allgemein der Leidenden besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Zugleich ist er eine Einladung an die, welche sich ihnen aufopferungsvoll widmen – angefangen bei den Angehörigen, den Pflegekräften und den Freiwilligen –, Dank zu sagen für die vom Herrn empfangene Berufung, die kranken Brüder und Schwestern zu begleiten. Darüber hinaus erneuert dieser jährliche Gedenktag in der Kirche die geistige Kraft, um jenen grundlegenden Aspekt ihrer Sendung, nämlich den Dienst an den Letzten, den Kranken, den Leidenden, den Ausgeschlossenen und den an den Rand Gedrängten immer so gut wie möglich zu verwirklichen (vgl. Johannes Paul II., *Motu proprio Dolentium hominum*, 11. Februar 1985, 1). Sicherlich werden die Momente des Gebetes, die Eucharistiefeiern und die Krankensalbung, das Miteinander mit den Kranken und die bioethischen und pastoraltheologischen Vertiefungen, die während dieser Tage in Lourdes stattfinden werden, einen neuen wichtigen Beitrag zu diesem Dienst leisten.

Indem ich mich schon jetzt im Geist zur Grotte von Massabielle und vor das Bild der unbefleckt empfangenen Jungfrau Maria beuge, an der *der Allmächtige Großes getan hat* für die Erlösung der Menschheit, möchte ich euch allen, liebe Brüder und Schwestern, die ihr die Erfahrung des Leidens durchlebt, wie auch euren Familien meine Nähe kundtun. Zugleich möchte ich meine Wertschätzung gegenüber all denen zum Ausdruck bringen, die in den verschiedenen Rollen und in allen über die Welt verstreuten medizinischen Einrichtungen mit Kompetenz, Verantwortlichkeit und Hingabe für die Linderung eurer Leiden, für eure Pflege und für euer tägliches Wohlergehen arbeiten. Euch alle – Kranke, Leidende, Ärzte, Pflegekräfte, Angehörige und Freiwillige – möchte ich anregen, in Maria, dem *Heil der Kranken*, die Garantin für die zärtliche Liebe Gottes zu jedem Menschen und das Vorbild der Ergebenheit in Gottes Willen zu betrachten. Findet in einem Glauben, der aus dem Wort Gottes und den Sakramenten seine Nahrung zieht, immer die Kraft, Gott und die Mitmenschen auch in der Erfahrung der Krankheit zu lieben!

Wie die heilige Bernadette trifft uns der Blick Marias. Das einfache Mädchen von Lourdes erzählt, dass die Jungfrau, die sie als „die schöne Frau“ bezeichnet, sie ansah, wie man eine Person ansieht. Diese schlichten Worte beschreiben die Fülle einer Beziehung. Die arme, ungebildete und kranke Bernadette fühlt sich von Maria als Person angeschaut. Die „schöne Frau“ spricht zu ihr mit großem Respekt, ohne Bemitleidung. Das erinnert uns daran, dass jeder Kranke immer eine menschliche Person ist und bleibt und als solche behandelt werden muss. Die Kranken wie die Menschen mit – auch schwersten – Behinderungen haben ihre unveräußerliche Würde und ihre Aufgabe im Leben; nie werden sie zu bloßen Objekten, selbst wenn sie manchmal als nur passiv erscheinen mögen, was aber in Wirklichkeit nie der Fall ist.

Nachdem Bernadette an der Grotte gewesen ist, verwandelt sie durch das Gebet ihre Gebrechlichkeit in Unterstützung für die anderen, wird durch die Liebe fähig, ihren Nächsten zu bereichern und bietet vor allem ihr Leben für das Heil der Menschheit dar. Dass die „schöne Frau“ sie bittet, für die Sünder zu beten, erinnert uns daran, dass die Kranken und Leidenden nicht nur den Wunsch zu genesen in sich tragen, sondern auch ein christliches Leben führen wollen und so weit kommen, es als echte missionarische Jünger Christi hinzugeben. Bernadette erhält von Maria die Berufung, den Kranken zu dienen; sie soll eine „Schwester der Nächstenliebe“ sein – eine Aufgabe, die sie in so hohem Maße erfüllt, dass sie zu einem Vorbild wird, auf das sich jeder und jede im Pflegedienst Tätige beziehen kann.

²² Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 228.

²³ Apostolisches Schreiben in Form eines „*Motu proprio*“, mit dem das Dikasterium für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen eingerichtet wird (17. August 2016).

²⁴ *Regina Coeli*, Betlehem (25. Mai 2014).

²⁵ *Appell*, Assisi (20. September 2016).

Bitten wir also die „Unbefleckte Empfängnis“ um die Gnade, dass wir es verstehen, in unserer Beziehung zum Kranken immer den Menschen zu sehen, der zwar der Hilfe bedarf und bisweilen sogar für die elementarsten Dinge, der aber seine persönliche Gabe in sich trägt, um sie mit den anderen zu teilen.

Der Blick Marias, der *Trösterin der Betrübten*, erleuchtet das Antlitz der Kirche in ihrem täglichen Einsatz für die Bedürftigen und die Leidenden. Die kostbaren Früchte dieser Bemühung der Kirche um die Welt des Leidens und der Krankheit sind ein Grund, Jesus, dem Herrn, zu danken: Er ist für uns eingestanden, im Gehorsam gegenüber dem Willen des Vaters und bis zum Tod am Kreuz, damit die Menschheit erlöst würde. Die Solidarität Christi, des von Maria geborenen Sohnes Gottes, ist der Ausdruck der barmherzigen Allmacht Gottes, die sich in unserem Leben zeigt – vor allem, wenn es gebrechlich, verletzt, gedemütigt, ausgegrenzt und leidend ist – und ihm die Kraft der Hoffnung einflößt, die uns wieder aufstehen lässt und uns unterstützt.

So viel Reichtum an Menschlichkeit und Glaube darf nicht verloren gehen, sondern muss uns vielmehr helfen, uns mit unseren menschlichen Schwächen und zugleich mit den Herausforderungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der Technologie auseinanderzusetzen. Anlässlich des Weltkrankentags wollen wir uns erneut aufschwingen, um zur Verbreitung einer Kultur beizutragen, die dem Leben, der Gesundheit und der Umwelt mit Respekt begegnet; können wir einen neuen Impuls empfangen, um für die Achtung der Ganzheitlichkeit und der Würde des Menschen zu kämpfen, auch indem wir die bioethischen Fragen, die Fürsorge für die Schwächsten und den Umweltschutz in rechter Weise angehen.

Anlässlich des XXV. Welttags der Kranken wiederhole ich, dass ich euch allen mit meinem Gebet und meiner Ermutigung nahe bin: den Ärzten, den Pflegekräften, den Freiwilligen und al-

len im Dienst an den Kranken und Bedürftigen beschäftigten Ordensleuten, den in diesem Bereich tätigen kirchlichen und zivilen Einrichtungen sowie den Familien, die sich liebevoll um ihre kranken Angehörigen kümmern. Allen wünsche ich, dass sie immer frohe Zeichen der Gegenwart und der Liebe Gottes sind und so das leuchtende Zeugnis vieler Freunde und Freundinnen Gottes nachahmen. Unter diesen erinnere ich an den heiligen Johannes von Gott und den heiligen Kamillus von Lellis, die Schutzpatrone der Krankenhäuser und der Pflegekräfte, und an die heilige Mutter Teresa von Kalkutta, die Missionarin der Zärtlichkeit Gottes.

Liebe Brüder und Schwestern, lasst uns alle gemeinsam – Kranke, Pflegekräfte und Freiwillige – unser Gebet zu Maria erheben, dass ihre mütterliche Fürsprache unseren Glauben stütze und begleite. Sie erlange für uns von Christus, ihrem Sohn, dass wir auf dem Weg der Heilung und der Gesundheit voller Hoffnung sind, dass wir ein Gespür haben für Brüderlichkeit und Verantwortung, dass wir uns für die ganzheitliche menschliche Entwicklung einsetzen und dass wir jedes Mal, wenn sie uns mit ihrer Treue und ihrer Barmherzigkeit in Erstaunen versetzt, die Freude der Dankbarkeit empfinden.

O Maria, unsere Mutter, die du in Christus jeden von uns als Sohn oder Tochter annimmst, unterstütze die zuversichtliche Erwartung unseres Herzens, steh uns bei in unseren Krankheiten und Leiden, führe uns zu Christus, deinem Sohn und unserem Bruder, und hilf uns, dass wir uns dem Vater anvertrauen, der Großes vollbringt.

Euch allen versichere ich mein stetes Gebetsgedenken und erteile euch von Herzen den Apostolischen Segen.

*Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2016,
dem Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau Maria*

FRANZISKUS

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 22 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2017

Liebe Schwestern und Brüder,

„Die Welt ist voller guter Ideen. Lass sie wachsen.“, so lautet das Leitwort der Misereor-Fastenaktion 2017. Misereor stellt darin das afrikanische Land Burkina Faso in den Mittelpunkt. Dort betreiben Bauernfamilien erfolgreich eine Landwirtschaft, die an die örtlichen Bedingungen angepasst ist. Wie in Burkina Faso entstehen auch an vielen anderen Orten der Welt neue Ideen, die dazu beitragen, Hunger, Krankheit und Unfrieden zu beenden.

Solche Beispiele vor Augen ruft uns Papst Franziskus in seiner Enzyklika *Laudato si'* dazu auf, unser Denken und Handeln „in den Dienst einer anderen Art des Fortschritts zu stellen, der gesünder, menschlicher, sozialer und ganzheitlicher ist“ (LS 112).

Denn obwohl es genügend Nahrung und Auskommen für alle geben könnte, bestimmen Not und Mangel den Lebensalltag unzähliger Menschen. Ihnen zu helfen, mit guten Ideen an einer besseren Zukunft zu arbeiten, ist die Aufgabe von Misereor.

Bitte setzen Sie am kommenden Sonntag im Gebet und bei der Misereor-Kollekte ein großherziges Zeichen für eine Welt, in der alle in Würde leben können. Jede Spende hilft den Armen in Burkina Faso, in ganz Afrika und weltweit.

Fulda, 22. September 2016

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 26. März 2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 2. April 2017, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 23 Beschlussfassung über den gemeinsamen Wirtschaftsplan 2017 der Erzdiözese Köln und des Erzbischöflichen Stuhls

Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2016 den gemeinsamen Wirtschaftsplan 2017 der Erzdiözese Köln und des Erzbischöflichen Stuhls wie folgt beschlossen:

Wirtschaftsplan 2017

1. Erträge aus Kirchensteuern	
a) Kirchensteuer brutto	876.573.000,00 €
b) Verrechnung Kirchenlohnsteuer	227.492.000,00 €
c) Kirchensteuerzerl./So.	
Ertr. a. KIST	1.482.000,00 €
Summe Kirchensteuern	647.599.000,00 €
2. Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen	124.631.922,10 €
3. Sonstige Erträge	68.184.082,05 €
Summe Erträge	840.415.004,15 €
4. Aufw. aus Zuweisungen u. Zuschüssen	368.351.550,00 €
5. Personalaufwand	
a) Löhne und Gehälter	243.685.004,00 €
b) Soziale Abgaben und Altersversorgung	76.005.321,60 €
	319.690.325,60 €
6. Abschreibungen auf Sachanlagen	29.409.006,00 €
7. Sonstige Aufwendungen	143.902.713,33 €
Zwischenergebnis	- 20.938.590,78 €
8. Erträge aus Beteiligungen	2.973.000,00 €
9. Erträge aus anderen Wertpap./Ausleih.	40.800.000,00 €
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	154.500,00 €
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen	- €
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	23.998.000,00 €
Finanzergebnis	19.929.500,00 €
13. Ergebnis der gewöhn. Geschäftstätig.	- 1.009.090,78 €
15. Sonstige Steuern	254.935,22 €
16. Jahresfehlbetrag	- 1.264.026,00 €

Investitionsplan 2017

Verwaltungsgebäude	150.000,00 €
Schulen, Bildungs- und Tagungshäuser	12.203.000,00 €
Wohngebäude	2.760.000,00 €
Sonstige Gebäude	3.700.000,00 €
Anlagen im Bau	15.210.000,00 €

INVESTITIONEN GRUNDST.

U. GEBÄUDE **34.023.000,00 €**

Ausstattung Betrieb	2.739.148,00 €
Ausstattung EDV	17.000,00 €
Sonstige Anlagen	100.000,00 €

INVESTITIONEN GESAMT **36.879.148,00 €**

Nr. 24 Wahlaufruf des Erzbischofs zu den Wahlen der Mitarbeitervertretungen 2017

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die Amtszeit der Mitarbeitervertretungen nähert sich dem Ende. Vom 01.03.2017 bis zum 31.05.2017 finden in den kirchlichen und caritativen Einrichtungen des Erzbistums Kölns die Wahlen zu den Mitarbeitervertretungen statt. Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (DiAG MAV Köln) hat sich auf den **05.04.2017** als Vorschlag für einen **Wahltag** festgelegt und die notwendigen Unterlagen an diesen Tag ausgerichtet.

Die Arbeitswelt und das damit verbundene Arbeitsrecht verändern sich derzeit in vielfältiger Weise. Dabei steht der Dritte Weg und das kirchliche Arbeitsrecht in dem Blickpunkt der Öffentlichkeit. Es wird für Dienstnehmer und Dienstgeber immer schwieriger, das Besondere des kirchlichen Dienstes und unseren Auftrag am und für den Menschen deutlich zu machen. Trotzdem dürfen wir uns aus dieser Verantwortung nicht zurückziehen, sondern müssen uns aktiv einbringen und bereit sein, uns den Veränderungen zu stellen. Die Akzeptanz von Entscheidungen, die in dieser Situation in kirchlichen Einrichtungen getroffen werden, hängt mit davon ab, dass es ein ernsthaftes Bemühen gibt, zu gemeinsamen sachgerechten Lösungen zu kommen, die auch die Interessen der Mitarbeitenden berücksichtigen.

Die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden dabei von den Mitarbeitervertretungen wahrgenommen. Die Mitarbeitervertretungsordnung bietet eine Vielzahl von Handlungsmöglichkeiten, die helfen, das Miteinander innerhalb der Dienstgemeinschaft vertrauensvoll und konstruktiv zu gestalten. Ziel ist der gerechte Interessenausgleich zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern durch eine aktive Mitgestaltung bei allen sie betreffenden Angelegenheiten. Es handelt sich dabei um Mitberatungs- und Informationsrechte, aber auch um Antragsrechte bis hin zu Zustimmungswerten. Dabei können Dienstgeber eine geplante Maßnahme nur mit Zustimmung der Mitarbeitervertretungen durchführen. Auch das Instrument der Dienstvereinbarung kann genutzt werden um die jeweiligen Interessen im Sinne der Einrichtung auszugestalten. Hilfe und Unterstützung erfahren Sie durch die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen des Erzbistums Köln.

Da diese vielfältigen Aufgaben in kirchlichen Einrichtungen auf der vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit beruhen, rufen wir alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf, sich an den anstehenden Wahlen zu beteiligen und sich ggf. auch als Kandidatin oder Kandidat zur Verfügung zu stellen. Zeigen Sie Ihre Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen. Eine hohe Wahlbeteiligung gibt den Gewählten die Gewissheit, von der Mitarbeiterschaft getragen zu sein.

Die Dienstgeber bitte ich, die Wahlausschüsse bei der Durchführung der Wahl zu unterstützen bzw. dafür Sorge zu tragen, dass eine MAV gewählt wird.

Köln, 5. Januar 2017

Mit freundlichen Grüßen

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 25 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 7. Dezember 2016 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972, Nr. 25 S. 25 ff), zuletzt geändert am 20. Oktober 2016 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2016, Nr. 556, S. 390 ff.), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Absatz 2 unter Aufrechterhaltung der Nummerierung gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Probezeit

Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist. Bei Übernahme von Auszubildenden im unmittelbaren Anschluss an das Auszubildendenverhältnis in ein Arbeitsverhältnis entfällt die Probezeit.“

3. An § 22 wird ein neuer § 22a folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 22a Führung auf Probe

(1) Führungspositionen können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren vereinbart werden. Innerhalb dieser Gesamtdauer ist eine höchstens zweimalige Verlängerung des Arbeitsvertrages zulässig. Die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis, die vor Übertragung vom Dienstgeber ausdrücklich als Führungspositionen auf Probe bezeichnet worden sind.

(3) Besteht bereits ein Arbeitsverhältnis mit demselben Dienstgeber, kann dem Mitarbeiter vorübergehend eine Führungsposition bis zu der in Absatz 1 genannten Gesamtdauer übertragen werden. Dem Mitarbeiter wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Tabellenentgelt (§ 23) nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 25 Abs. 4 Satz 1 bis 4 ergebenden Tabellenentgelt gewährt. Nach Fristablauf endet die Erprobung. Bei Bewährung wird die Führungsfunktion auf Dauer übertragen; ansonsten erhält der Mitarbeiter eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit.“

4. An den neuen § 22a wird ein neuer § 22b folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 22b Führung auf Zeit

(1) Führungspositionen können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Dauer von vier Jahren vereinbart werden. Folgende Verlängerungen des Arbeitsvertrages sind zulässig:

a) in den Entgeltgruppen 10 bis 12 eine höchstens zweimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von acht Jahren,

b) ab Entgeltgruppe 13 eine höchstens dreimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von zwölf Jahren.

Zeiten in einer Führungsposition nach Buchstabe a bei demselben Dienstgeber können auf die Gesamtdauer nach Buchstabe b zur Hälfte angerechnet werden. Die allgemeinen Vorschriften über die Probezeit (§ 4) und die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis, die vor Übertragung vom Dienstgeber ausdrücklich als Führungspositionen auf Zeit bezeichnet worden sind.

(3) Besteht bereits ein Arbeitsverhältnis mit demselben Dienstgeber, kann dem Mitarbeiter vorübergehend eine Führungsposition bis zu den in Absatz 1 genannten Fristen übertragen werden. Dem Mitarbeiter wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Tabellenentgelt (§ 23) nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 25 Absatz 4 Satz 1 bis 4 ergebenden Tabellenentgelt, zuzüglich eines Zuschlags von 75 v. H. des Unterschiedsbetrags zwischen dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe, die der übertragenen Funktion entspricht, zur nächsthöheren Entgeltgruppe nach § 25 Abs. 2 Satz 1 bis 4. Nach Fristablauf erhält der Mitarbeiter eine der bisherigen Entgeltgruppe entsprechende Tätigkeit; der Zuschlag entfällt.“

5. § 25 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8
 - vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 weniger als 57,63 Euro,
 - ab 1. Februar 2017 weniger als 58,98 Euro,
- in den Entgeltgruppen 9 bis 15
 - vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 weniger als 92,22 Euro,
 - ab 1. Februar 2017 weniger als 94,39 Euro,

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebtrag.“

6. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „vorletzten“ durch das Wort „letzten“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Fällt der Zahltag auf einen Samstag, einen Wochenfeiertag oder den 31. Dezember, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.“

7. In § 32 Absatz 2 Buchstabe c) wird jeweils die Angabe „§ 46“ ersetzt durch die Angabe „§ 48 Abs. 1 Buchst. b)“.

8. § 33 erhält einen Satz 2 folgenden Wortlauts:
„Für Mitarbeiter, die im Sinne des § 8 SGB IV geringfügig beschäftigt sind, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass nur § 5 Anlage 10 Anwendung findet.“
9. An § 35 Absatz 5 wird ein neuer Absatz 6 folgenden Wortlauts angefügt:
„Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV“.
10. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Erholungsurlaub kann auch in Teilen genommen werden. Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden; dabei muss ein Urlaubsteil von mindestens zwei Wochen angestrebt werden.“
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „, bei Jugendlichen nach Ablauf von 3 Monaten“ gestrichen.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „Dienstgeber“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen.
 - e) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) Die Anordnung von Betriebsferien ist unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 S. 1 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) möglich.“
 - f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Datum „30. April“ durch das Datum „31. März“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Datum „30. April“ durch das Datum „31. März“ und das Datum „30. Juni“ durch das Datum „31. Mai“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“, das Datum „30. Juni“ durch das Datum „31. Mai“ und das Datum „30. September“ durch das Datum „31. August“ ersetzt.
 - dd) An den zweiten Unterabsatz wird ein neuer dritter Unterabsatz folgenden Wortlauts angefügt:
„Für Urlaub aus den Urlaubsjahren bis einschließlich 2016 ist Absatz 8 in der bis zum 28. Februar 2017 geltenden Fassung anzuwenden.“
 - g) Absatz 9 wird gestrichen.
11. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält einen neuen Satz 2 und einen neuen Satz 3 folgenden Wortlauts:
„Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt.“
 - b) In Absatz 2 Sätze 1 und 3 wird jeweils die Bezeichnung „Abs. 2“ gestrichen. In Absatz 2 Satz 1 wird die Bezeichnung „§ 48 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5“ durch die Bezeichnung „§ 48 Abs. 2 Satz 6“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch ein Zwölftel für jeden vollen Beschäftigungsmonat; § 5 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) bleibt unberührt. Scheidet der Mitarbeiter wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 48 Abs. 2 Sätze 1 bis 4) oder durch Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 48 Abs. 1 Buchst. a) aus dem Arbeitsverhältnis aus, so beträgt der Urlaubsanspruch sechs Zwölftel, wenn das Arbeitsverhältnis in der ersten Hälfte, und zwölf Zwölftel, wenn es in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet. Satz 2 gilt nicht, wenn der Urlaub nach Abs. 2 zu vermindern ist.“
 - d) Absatz 4 wird gestrichen.
 - e) Absatz 5 wird gestrichen.
 - f) Der bisherige Absatz 6 wird zum neuen Absatz 4.
 - g) Im neuen Absatz 4 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - h) Der bisherige Absatz 7 wird zum neuen Absatz 5.
 - i) Im neuen Absatz 5 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
12. § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Klammer „(§ 48)“ wird wie folgt neu gefasst: „(§ 48 Abs. 2 Sätze 1 bis 4)“.
 - bb) Die Bezeichnung „§ 48 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5“ wird durch die Bezeichnung „§ 48 Abs. 2 Satz 6“ ersetzt.
 - cc) Die Klammer „(§ 46)“ wird wie folgt neu gefasst: „(§ 48 Abs. 1 Buchst. b)“.
 - b) In Satz 4 wird die Bezeichnung „§ 37 Absatz 5 Satz 1“ ersetzt durch die Bezeichnung „§ 37 Abs. 3 Satz 1“.
13. In § 40a Absatz 1 und Absatz 2 werden jeweils die Worte „die Vergütung“ durch die Worte „das Tabellenentgelt“ sowie die Worte „Arbeitgeber“ durch „Dienstgeber“ ersetzt.
14. In § 42 Absatz 1 Unterabsatz 2 werden an die Worte „; dazu gehört auch der Kirchenaustritt“ die Worte „(die Maßstäbe der Art. 3 bis 5 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen Fassung sind anzuwenden)“ angefügt.
15. § 43 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Vergütungsgruppe“ wird jeweils durch das Wort „Entgeltgruppe“ und das Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „Dienstgeber“ ersetzt.
 - b) In Unterabsatz 4 wird die Angabe „§ 46“ ersetzt durch die Angabe „§ 48 Abs. 1 Buchst. b)“.
16. § 44 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Ist der Mitarbeiter infolge eines Unfalls, den er nach mindestens einjähriger ununterbrochener Beschäftigung bei demselben Dienstgeber in Ausübung oder infolge seiner Arbeit ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit erlitten hat, in seiner bisherigen Entgeltgruppe

nicht mehr voll leistungsfähig und wird er deshalb in einer niedrigeren Entgeltgruppe weiterbeschäftigt, so erhält er eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem ihm in der neuen Entgeltgruppe zustehenden Tabellenentgelt (§ 23) und dem Tabellenentgelt, das er in der verlassenen Entgeltgruppe zuletzt bezogen hat.“

17. § 46 wird unter Aufrechterhaltung der Nummerierung gestrichen.

18. § 48 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 48 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung

(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,

a) mit Ablauf des Monats, in dem der Mitarbeiter das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat,

b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).

(2) Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach der Mitarbeiter voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. Der Mitarbeiter hat den Dienstgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Arbeitsverhältnis ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Zustellung des Rentenbescheids folgt.

(3) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet oder ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn der Mitarbeiter nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche oder betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Mitarbeiter innerhalb von zwei Wochen nach Zugang seiner schriftlichen Unterrichtung durch den Dienstgeber darüber, dass das Arbeitsverhältnis aufgrund des Rentenbescheides endet, seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.

(4) Verzögert der Mitarbeiter schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht er Altersrente nach § 236 oder § 236a SGB VI oder ist er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Rentenbescheids das Gutachten eines Amtsarztes oder die Feststellung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1. Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem dem Mitarbeiter das Gutachten bekannt gegeben worden ist.

(5) Soll der Mitarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 Buchst. a geendet hat, weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

(6) Nach Wiederherstellung der Berufsfähigkeit soll der Mitarbeiter, der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäß Absatz 2 bereits unkündbar war, auf Antrag bei seinem früheren Dienstgeber wieder eingestellt werden, wenn dort ein für ihn geeigneter Arbeitsplatz frei ist.“

19. § 49 wird unter Aufrechterhaltung der Nummerierung gestrichen.

20. § 50 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 50 Zeugnis

(1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Mitarbeiter Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit, das sich auch auf Führung und Leistung erstrecken muss (Endzeugnis).

(2) Aus triftigen Gründen können Mitarbeiter auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis).

(3) Bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses können die Mitarbeiter ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit verlangen (vorläufiges Zeugnis).

(4) Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich auszustellen.“

21. § 51 wird wie folgt geändert:

I) In Absatz 2 Buchstabe c) wird die Angabe „§ 46“ ersetzt durch die Angabe „§ 48 Abs. 1 Buchst. b)“.

II) In Absatz 3 wird jeweils die Angabe „§ 46“ ersetzt durch die Angabe „§ 48 Abs. 1 Buchst. b)“.

22. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Übergangsgeld wird nach dem Entgelt (§§ 23, 23a) bemessen, das dem Mitarbeiter am Tage vor dem Ausscheiden zusteht. Steht an diesem Tage kein Entgelt zu, so wird das Übergangsgeld nach dem Entgelt bemessen, das dem Mitarbeiter bei voller Arbeitsleistung am Tage vor dem Ausscheiden zugestanden hätte.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „der letzten Monatsvergütung“ durch die Worte „des letzten Monatsentgelts“ sowie die Worte „dieser Monatsvergütung“ durch die Worte „dieses Monatsentgelts“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Worte „keine Bezüge“ durch die Worte „kein Entgelt“ ersetzt und nach der Angabe „§ 1 Abs. 2“ die Worte „in der bis zum 28. Februar 2017 geltenden Fassung“ eingefügt.

d) In Absatz 5 wird jeweils das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch die Worte „Arbeitslosengeld II“ sowie die Angabe „§ 67 Bundessozialhilfegesetz“ durch die Angabe „§ 72 SGB XII“ ersetzt.

23. § 56 wird unter Aufrechterhaltung der Nummerierung gestrichen.
24. Anlage 14 wird wie folgt geändert:
- a) § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „ , auf dessen Arbeitsverhältnis die KAVO Anwendung findet,“ werden gestrichen.
 - bb) In Ziffer 1 wird das Wort „Vergütung“ durch das Wort „Entgelt“ ersetzt.
 - cc) In Ziffer 2 wird das Wort „ist“ durch das Wort „hat“ und das Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „Dienstgeber“ ersetzt.
 - b) In § 1 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 a) wird die Angabe „Altersgrenze (§ 49 KAVO)“ durch die Angabe „Regelaltersgrenze (§ 48 Abs. 1 Buchst. a)“ ersetzt.
 - c) In § 1 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 c) werden nach dem Wort „Altersteilzeitarbeit -“ die Worte „oder des § 11 Abs. 2 Buchst. a oder b Anlage 22a - Bestimmungen über Altersteilzeitarbeit und flexible Altersarbeitszeit -“ eingefügt.
 - d) In § 1 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 3 d) werden die Worte „Altersrente nach § 36, § 37, § 40, § 236 oder § 236a SGB VI“ durch die Worte „sonstigen (vorgezogenen) Altersrente nach dem SGB VI“ ersetzt.
 - e) In § 1 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „§ 48 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5“ durch „§ 48 Abs. 1 Satz 6“ ersetzt.
 - f) § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „die Vergütung“ durch die Worte „das Entgelt“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„In die Berechnung gemäß Satz 2 werden auch die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile (§ 23a Abs. 1 Satz 1 KAVO) einbezogen.“
 - g) In § 3 Satz 2 wird das Wort „Bundeserziehungsgeldgesetz“ durch das Wort „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.
25. Die Anlage 18 wird unter Aufrechterhaltung der Nummerierung aufgehoben.
26. In Anlage 21 beträgt in der Tabelle des § 3 der Tabellenwert der Entgeltgruppe 10, Stufe 3, in der Zeit vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 24,09 Euro.
- II. Die Änderungen unter Ziffer I) 5. und 26. treten rückwirkend zum 1. März 2016 in Kraft. Die übrigen Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. März 2017 in Kraft.

Köln, 4. Januar 2017

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 26 Ordnung für Praktikanten

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 7. Dezember 2016 beschlossen:

- I. Die Ordnung für Praktikanten vom 08.04.1992 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1992, Nr. 100, S. 94 ff.), zuletzt geändert am 20. Oktober 2016 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2016, Nr. 558, S. 396), wird wie folgt geändert:

Nr. 5 der Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Nr. 5 Zu Anlage 1 Nr. 1 – Monatliches Entgelt

Das monatliche Entgelt beträgt bei einer insgesamt dreijährigen praxisintegrierten Ausbildung im Sinne von Nr. 1 Absatz 1

– im ersten Ausbildungsjahr:	
ab dem 1. März 2016	829,44 €
ab dem 1. Februar 2017	848,93 €
– im zweiten Ausbildungsjahr:	
ab dem 1. März 2016	880,64 €
ab dem 1. Februar 2017	901,34 €
– im dritten Ausbildungsjahr:	
ab dem 1. März 2016	931,84 €
ab dem 1. Februar 2017	953,74 €.

Das monatliche Entgelt beträgt bei einer insgesamt zweijährigen praxisintegrierten Ausbildung im Sinne von Nr. 1 Absatz 2

– im ersten Ausbildungsjahr:	
ab dem 1. März 2016	855,04 €
ab dem 1. Februar 2017	875,13 €
– im zweiten Ausbildungsjahr:	
ab dem 1. März 2016	906,24 €
ab dem 1. Februar 2017	927,54 €.

- II. Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. März 2016 in Kraft.

Köln, 4. Januar 2017

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 27 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 28. Oktober 2016 folgende Beschlüsse gefasst:

1) Ergänzung des Beschlusses vom 5. Juli 2016 zur Vergütungsrunde 2016/2017

1. Der Beschluss der Regionalkommission vom 5. Juli 2016 wird um folgende Nr. Ia. ergänzt:
„Ia. Erhöhung Abschnitt F (NRW) der Anlage 7 zu den AVR

In § 2 Satz 2 der Anlage 7 Abschnitt F (NRW) zu den AVR werden folgende Werte festgelegt:

vom 1. Juni 2016 bis 31. Dezember 2016

	Erzieher	Heilerziehungspfleger
1. Praktikumsjahr	608,25 €	631,82 €
2. Praktikumsjahr	679,91 €	706,42 €
3. Praktikumsjahr	751,57 €	781,03 €

ab dem 1. Januar 2017

	Erzieher	Heilerziehungspfleger
1. Praktikumsjahr	638,25 €	661,82 €
2. Praktikumsjahr	709,91 €	736,42 €
3. Praktikumsjahr	781,57 €	811,03 €

- Der Beschluss vom 5. Juli 2016 hatte die Festlegung für die Vergütungen nach Anlage 7 Abschnitt F (NRW) zu den AVR noch nicht vorgenommen. Die Praktikanten sollen aber nach dem Willen der Regionalkommission ebenfalls die für Anlage 7 um 35,00 EUR und weitere 30,00 EUR erhöhte Vergütungen erhalten.
- Der vorgenannte Beschluss tritt entsprechend rückwirkend in Kraft.

2) Änderung der Anlage 30 zu den AVR Tarifrunde Ärztevergütung 2016

- Im Bereich der Regionalkommission NRW werden die Vergütungen nach § 13 i.V.m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR ab dem 1. September 2016 um 2,3 Prozent, ab dem 1. September 2017 um weitere 2,0 Prozent und ab dem 1. Mai 2018 um weitere 0,7 Prozent erhöht.
 - Daraus ergeben sich vom 1. September 2016 bis zum 31. August 2017 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen					
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	8.334,99	8.930,81					
III	7.085,64	7.502,09	8.097,88				
II	5.656,92	6.131,23	6.547,70	6.790,64	7.027,76	7.264,92	
I	4.286,07	4.529,03	4.702,54	5.003,31	5.361,94	5.509,44	

- Daraus ergeben sich vom 1. September 2017 bis zum 30. April 2018 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen					
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	8.501,69	9.109,43					
III	7.227,35	7.652,13	8.259,84				
II	5.770,06	6.253,85	6.678,65	6.926,45	7.168,32	7.410,22	
I	4.371,79	4.619,61	4.796,59	5.103,38	5.469,18	5.619,63	

- Daraus ergeben sich ab dem 1. Mai 2018 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen					
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	8.561,20	9.173,20					
III	7.277,94	7.705,69	8.317,66				
II	5.810,45	6.297,63	6.725,40	6.974,94	7.218,50	7.462,09	
I	4.402,39	4.651,95	4.830,17	5.139,10	5.507,46	5.658,97	

- In § 2 Satz 2 i.V.m. Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden Werte festgesetzt:

ab dem 1. September 2016:	25,43 €
ab dem 1. September 2017:	25,94 €
ab dem 1. Mai 2018:	26,12 €

- In § 8 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR werden folgende Werte festgesetzt:

- vom 1. September 2016 bis zum 31. August 2017:

Entgeltgruppe	Stufen					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	38,57	38,57				
III	35,45	35,45	36,49			
II	32,84	32,84	33,88	33,88	34,93	34,93
I	27,62	27,62	28,66	28,66	29,71	29,71

- vom 1. September 2017 bis zum 30. April 2018:

Entgeltgruppe	Stufen					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	39,34	39,34				
III	36,16	36,16	37,22			
II	33,50	33,50	34,56	34,56	35,63	35,63
I	28,17	28,17	29,23	29,23	30,30	30,30

- ab dem 1. Mai 2018:

Entgeltgruppe	Stufen					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	39,62	39,62				
III	36,41	36,41	37,48			
II	33,73	33,73	34,80	34,80	35,88	35,88
I	28,37	28,37	29,43	29,43	30,51	30,51

- Die vorgenannten Beschlüsse treten zum 1. September 2016 in Kraft.

II. Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse werden für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, 9. Januar 2017

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 28 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2017

Köln, 10. Januar 2017

Mit dem Leitwort der 59. Fastenaktion „Die Welt ist voller guter Ideen. Lass sie wachsen.“ ruft Misereor dazu auf, den Ideenreichtum der westafrikanischen Bäuerinnen und Bauern im Kampf gegen Hunger und Mangelernährung zu unterstützen. Im diesjährigen Partnerland Burkina Faso entwickeln sie gemeinsam neue Ideen für eine andere Landwirtschaft, die Früchte trägt und die die Menschen satt macht.

Die 59. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 5. März 2017, eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Burkina Faso und den Menschen aus dem Bistum Trier feiert Misereor um 10.00 Uhr im Dom zu Trier einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Mit dem Aktionsplakat zur Fastenaktion lenkt Misereor den Blick auf die Menschen in Afrika. Und diese spiegeln unseren Blick zurück: Wie sehen wir Afrika? Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das neue Misereor-Hungertuch „Ich bin, weil du bist“ lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit; sie enthalten auch Kreuzwege für Kinder und Erwachsene, Früh- bzw. Spätschichten sowie Vorschläge für die Gestaltung von Kinder- und Jugendgottesdiensten.

Der Misereor-Fastenkalendar 2017 und das Fastenbrevier (www.fastenbrevier.de) laden ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 2. April 2017, ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten und Grundschule bereit: www.kinderfastenaktion.de. Jugendliche sind aufgerufen, sich mit der Jugendaktion von Misereor und dem BDKJ für die Produktion von Milch zu fairen Bedingungen einzusetzen sowie das eigene Konsumverhalten kritisch zu hinterfragen: www.jugendaktion.de.

In jeder Pfarrgemeinde können Sie mit einer Tasse fair gehandelten Kaffee die Misereor-Fastenaktion unterstützen, nutzen Sie dazu den bundesweiten „Coffee-Stop-Tag“ am Freitag, dem 31. März 2017.

Am 4. Fastensonntag, dem 25./26. März 2017, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Am 5. Fastensonntag, dem 1./2. April 2017, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung für die Misereor-Projektarbeit gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den

Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor: Tel.: 0241 / 442-445, E-Mail: gemeinde@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage www.fastenaktion.de. Dort stehen viele Materialien zum Download bereit, ebenso unter www.misereor-medien.de. Materialien zur Fastenaktion können angefordert werden bei: MVG, Tel.: 0241/47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de.

Nr. 29 Zusammensetzung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates

Köln, 21. Dezember 2016

Die Zusammensetzung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates hat sich wie folgt verändert:

Ausscheiden und Neuernennung eines Mitgliedes gem. Art. 3 Abs. 2 S. 2 Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe (Amtsblatt 2016, Nr. 120) für den Wahlbezirk 10 (Köln-Ehrenfeld, Köln-Nippes, Köln-Worringen)

Mit Wirkung zum 9. November 2016 ist gem. Art. 5 Abs. 3 Nr. 3 der Ordnung ausgeschieden:

Rainer Roskopf, Rechtsanwalt / Steuerberater
Johannes-Müller-Straße 28, 50735 Köln

Mit Wirkung zum 9. November 2016 hat der Erzbischof gem. Art. 5 Abs. 2 Satz 1 das folgende Ersatzmitglied (siehe Amtsblatt 2016, Nr. 105) ernannt und berufen:

Ferdinand Hohns, Dipl.-Bankbetriebswirt
Guntherstraße 110, 50739 Köln

Nr. 30 Zusammensetzung des Vermögensrates

Köln, 21. Dezember 2016

Die Zusammensetzung des Vermögensrates hat sich wie folgt verändert:

Mit dem Ausscheiden von Herrn Rainer Roskopf aus dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat (s. in diesem Amtsblatt Nr. 29) hat der Erzbischof gem. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe auch das Ende seiner Mitgliedschaft im Vermögensrat festgestellt.

Auf der Grundlage des Vorschlages des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2016 hat der Erzbischof Herrn Thomas Schmitz, Leitender Angestellter, Wuppertal gem. Art. 17 Abs. 1 Art. 18 Abs. 3 Ordnung zum Mitglied des Vermögensrates ernannt.

Nr. 31 Mitglied des Diözesanpastoralrates

Köln, 21. Dezember 2016

Der Erzbischof hat Frau Vera Krause, Leiterin der Diözesanstelle für den Pastoralen Zukunftsweg, gemäß § 3 Abs. 2 r) der Ordnung des Diözesanpastoralrates in der Erzdiözese Köln zum Mitglied dieses Gremiums berufen.

Nr. 32 Deutsche Mess- und Stundenbuch-Texte „Hl. Johannes XXIII.“ und Datum der liturgischen Feier in der Erzdiözese Köln (Eigenkalender)

Köln, 1. Februar 2017

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz hat am 23. September 2015 die deutsche Fassung der Mess- und Stundenbuch-Texte zum Gedenktag des hl. Johannes XXIII. approbiert. Die *Recognitio* wurde durch die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung am 25. Januar 2016 (Prot. N. 703/15) erteilt.

Da der nichtgebote Gedenktag am 11. Oktober im Erzbistum Köln regelmäßig durch den gebotenen Gedenktag des hl. Bruno verdrängt werden würde, hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung am 16. Oktober 2016 zugestimmt, die liturgische Feier im Erzbistum Köln am 4. Juni in den Eigenkalender der Erzdiözese aufzunehmen (Prot. N. 577/15).

Die deutsche Fassung der Mess- und Stundenbuch-Texte zum Gedenktag des hl. Johannes XXIII. wird den Geistlichen unseres Erzbistums durch die Hauptabteilung Seelsorge des Erzbischöflichen Generalvikariates zur Verfügung gestellt.

Nr. 33 Zeit der Feier der Osternacht

Köln, 16. Januar 2017

Die Osternacht ist die zentrale Gedächtnisfeier des Pascha-Mysteriums, das heißt des Todes und der Auferstehung Jesu Christi. Nach guter liturgischer Tradition erwartet die Kirche

in einer „Nacht des Wachens“ (Ostervigil) die Auferstehung des Herrn.

Bei der Vorplanung bitten wir daher zu beachten, dass die gottesdienstliche Feier der Osternacht gemäß den liturgischen Bestimmungen erst nach Beginn der Dunkelheit am Samstag beginnen darf. Auf keinen Fall kann die Feier der Osternacht zur Zeit der sonst üblichen Vorabendmesse angesetzt werden. Die Osternachtfeier endet spätestens in der Morgendämmerung, nicht - entsprechend der Bestimmung des deutschen Messbuchs - „nach der Morgendämmerung“.

Wo es nicht möglich ist, diesen Zeitpunkt zu wahren, soll zur Mitfeier der Osternacht in einer anderen Kirche eingeladen werden. Können die Gläubigen an keiner Osternachtsfeier teilnehmen - etwa in Pflege- und Altenheimen -, bieten sich alternative gottesdienstliche Feierformen mit österlichen Elementen am Ostersonntag an (z. B. erstmaliges Entzünden der Osterkerze in der Eucharistie oder der Laudes; Taufvesper).

Nr. 34 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12. März 2017

Köln, 16. Januar 2017

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18 und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (12. März 2017) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarbeiter, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2017 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Die Anzahl der Gottesdienste am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (einschl. der Vorabendmessen) ist unter der Rubrik „Sonntagsgottesdienste“ (Pos. 4a) einzutragen.

Personalia

Nr. 35 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 01.10. *Pater Stefan Ochalski SChr* bis zum 30. September 2019 – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer an der Pfarrei St. Nikolaus in Wipperfürth im Dekanat Wipperfürth.
- 01.12. *Pater Johannes Ambach MSJ* mit Wirkung vom 1. Januar 2017 – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – bis zum 31. Dezember 2017 zum Subdiar an der Pfarrei St. Severin im Stadtdekanat Köln.

- 01.12. *Pater Dr. Georg Geisbauer OCarm* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – bis zum 30. November 2017 zum Subdiar an den Pfarreien St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld und St. Peter in Köln-Ehrenfeld im Seelsorgebereich Ehrenfeld des Stadtdekanates Köln.
- 01.12. *Herr Prälat Prof. Dr. Helmut Moll* mit Wirkung vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Juli 2019 zum Subdiar zur besonderen Verfügung des Stadtdechanten im Stadtdekanat Köln.
- 07.12. *Pater Josef Dadzie CSSp* mit Wirkung vom 1. Januar 2017 – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – bis zum 28. Februar 2018 zum Subdiar an den Pfarreien St. Maria Königin in Sankt Augustin-Ort,

- St. Mariä Heimsuchung in Sankt Augustin-Mülldorf, St. Martinus in Sankt Augustin-Niederpleis, St. Anna in Sankt Augustin-Hangelar und St. Augustinus in Sankt Augustin-Menden im Seelsorgebereich Sankt Augustin des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 07.12. *Herr Pfarrer Rainer Josef Hoverath* mit Wirkung vom 1. Januar 2017 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben als Beauftragter für die Heimatvertriebenen und Aussiedler in der Hauptabteilung Seelsorge und als Geistlicher Leiter des Fatima-Apostolates im Erzbistum Köln – zum Subsidiar an der Pfarrei St. Aposteln (Basilika minor) in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 07.12. *Pater Marie-Pascal Rushura OFM* mit Wirkung vom 1. Januar 2017 – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Kaplan an der Pfarrei St. Pankratius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 07.12. *Herr Pfarrer Paul Ludwig Spies* mit Wirkung vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Bonifatius in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 08.12. *Herr Kaplan Chinemelu Emehele* mit Wirkung vom 1. Januar 2017 – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – zum Subsidiar an den Pfarreien St. Gerhard in Troisdorf, St. Hippolytus in Troisdorf, Hl. Familie in Troisdorf-Oberlar, St. Georg in Troisdorf-Altenrath und St. Mariä Himmelfahrt in Troisdorf-Spich im Seelsorgebereich Troisdorf des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis sowie zum Subsidiar an der Pfarrei St. Johannes in Troisdorf-Sieglar im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 08.12. *Herr Pfarrer Wilhelm Hösen* mit Wirkung vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Erftstadt-Ahrem, St. Remigius in Erftstadt-Dirmerzheim, St. Kunibert in Erftstadt-Gymnich und St. Kilian in Erftstadt-Lechenich im Seelsorgebereich Rotbach/Erftaue des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 12.12. *Herr Pfarrer Dr. Herbert Breuer* weiterhin bis zum 28. Februar 2018 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Aegidius in Bad Honnef-Aegidienberg, St. Johann Baptist in Bad Honnef, St. Martin in Bad Honnef-Selhof und St. Mariä Heimsuchung in Bad Honnef-Rhöndorf im Seelsorgebereich Bad Honnef des Dekanates Königswinter.
- 12.12. *Herr Pfarrer Johannes Fuchs* mit Wirkung vom 1. Januar 2017 – unter Beibehaltung seiner Ernennung zum Rector ecclesiae der Kapelle im Haus Elisabeth Altenheim in Niederkassel – zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Laurentius in Niederkassel-Mondorf, St. Dionysius in Niederkassel-Rheidt und St. Lambertus in Troisdorf-Bergheim im Seelsorgebereich Siegmündung des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 13.12. *Pater Gabriel Weiler OFMConv.* weiterhin bis zum 30. November 2017 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Aposteln in Köln im Dekanat Köln-Mitte.
- 15.12. *Herr Pfarrer Prof. Dr. Dr. Harm Klüeting* mit Wirkung vom 1. Januar 2017 für die Dauer von drei Jahren zum Subsidiar an den Pfarreien St. Quirinus und Salvator in Köln-Mauenheim/Weidenpesch, St. Katharina und St. Clemens in Köln-Niehl und Hl. Kreuz in Köln-Weidenpesch im Seelsorgebereich Mauenheim/Niehl/Weidenpesch des Stadtdekanates Köln.
- 20.12. *Herr Pfarrer Heinz Vogel* weiterhin bis zum 31. Januar 2018 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Cäcilia in Düsseldorf-Benrath und Herz Jesu in Düsseldorf-Urdenbach im Seelsorgebereich Benrath/Urdenbach des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 21.12. *Herr Pfarrer Matthias Fobbe* mit Wirkung vom 1. Februar 2017 zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Suitbertus in Heiligenhaus im Kreisdekanat Mettmann.
- 22.12. *Herr Pfarrer Jürgen Erdmann* mit Wirkung vom 1. Januar 2017 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg, St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg und St. Andreas und Evergislus in Bonn-Plittersdorf im Seelsorgebereich Bad Godesberg des Stadtdekanates Bonn.
- 22.12. *Herr Dechant Hans-Günther Korr* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. Januar 2017 für die Dauer der Amtszeit seines Dechanten zum Vertreter des Dechanten im Kreisdekanat Rhein-Kreis-Neuss.
- 29.12. *Msrgr. Peter Haanen* weiterhin bis zum 28. Februar 2018 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Stephan in Köln-Lindenthal im Stadtdekanat Köln.
- 29.12. *Herr Pfarrer Wolfgang Hanck* weiterhin bis zum 31. März 2018 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Suitbertus (Basilika minor) in Düsseldorf-Kaiserswerth, St. Lambertus in Düsseldorf-Kalkum, St. Remigius in Düsseldorf-Wittlaer und St. Agnes in Düsseldorf-Angermund im Seelsorgebereich Angerland/Kaiserswerth des Stadtdekanates Düsseldorf-Nord.
- 30.12. *Herr Pfarrer Mike Kolb* mit Wirkung vom 1. Februar 2017 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Subsidiar an der Pfarrei St. Agnes in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 04.01. *Herr Pfarrer Günter Lülldorf* weiterhin bis zum 31. März 2018 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Bruchhausen, St. Severinus in Erpel, St. Maria Magdalena in Rheinbreitbach und St. Pantaleon in Unkel im Seelsorgebereich Verbandsgemeinde Unkel des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 04.01. *Herr Pfarrer Klaus Theis* weiterhin bis zum 31. März 2018 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Bruchhausen, St. Severinus in Erpel, St. Maria Magdalena in Rheinbreitbach und St. Pantaleon in Unkel im Seelsorgebereich Verbandsgemeinde Unkel des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 04.01. *Herr Prälat Dr. Hermann Weber* weiterhin bis zum 31. März 2018 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Bruchhausen, St. Severinus in Erpel, St. Maria Magdalena in Rheinbreitbach und St. Pantaleon in Unkel im Seelsorgebereich Verbandsgemeinde Unkel des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 10.01. *Herr Pfarrer Andreas Brocke* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – bis auf Widerruf zum Pfarrverwalter an den Pfarreien Herz Jesu in Köln und St. Mauritius in Köln im Seelsorgebereich Zwischen Zülpicher Platz und Griechenmarkt des Stadtdekanates Köln.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 15.12. *Pater Björn Schacknies SAC* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – sowie – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Ablauf des 31. Dezember 2016 als Diözesanpräses des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend BDKJ im Erzbistum Köln entpflichtet.
- 16.12. *Herrn Domvikar Tobias Hopmann* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – mit Ablauf des 31. Ja-

- nuar 2017 als Schulseelsorger an der Kölner Domschule entpflichtet.
- 19.12. *Herrn Kaplan Emmanuel Ndayambaje* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – mit Ablauf des 31. Januar 2017 als Kaplan an den Pfarreien St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg, St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg und St. Andreas und Evergislus in Bonn-Plittersdorf im Seelsorgebereich Bad Godesberg im Stadtdekanat Bonn entpflichtet.
- 21.12. *Herrn Pfarrer Ludger Jocks* von seiner Tätigkeit in der Krankenhausseelsorge im Stadtdekanat Wuppertal beurlaubt.
- 21.12. *Herrn Diakon Prof. Dr. Ludwig Schmahl* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – mit Ablauf des 31. Dezember 2016 als Diakon mit Zivilberuf zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Köln-Rodenkirchen entpflichtet.
- 10.01. *Herrn Pfarrer Dionysius Jahn* beurlaubt und bis auf Weiteres von allen Pflichten und Rechten als Pfarrer von Herz Jesu in Köln und St. Mauritius in Köln im Seelsorgebereich Zwischen Zulpicher Platz und Griechenmarkt des Stadtdekanates Köln freigestellt.

Dem Erzbistum Köln inkardiniert wurde am:

- 01.10. *Herr Pfarrer Andreas Schönfeld.*
11.11. *Herr Pfarrer Dariusz Glowacki.*

Es starb im Herrn am:

- 05.12. *Pfarrer i. R. Felix Wichard, 81 Jahre.*
08.12. *Pfarrer i. R. Ludolf Schiffer, 86 Jahre.*

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 01.11. *Frau Dr. Hedwig Lamberty-Zielinski* für weitere sechs Jahre als Supervisorin im kirchlichen Feld im Erzbistum Köln.
- 01.12. *Herr Michael Weiß* bis zum 30. November 2017 im Rahmen seines Ruhestandes als Gemeindefereferent an der Pfarrei St. Gereon und Dionysius in Monheim am Rhein im Dekanat Hilden/Langfeld.
- 07.12. *Frau Carmen Kremser* mit Wirkung vom 15. Dezember 2016 bis 31. August 2017 mit der Leitung von Begräbnisfeiern in den Pfarreien des Seelsorgebereiches Brauweiler/Geyen/Sinthern im Dekanat Pulheim.
- 08.12. *Herr Markus Sakendorf-Alz* mit Wirkung vom 1. Januar 2017 – unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pastoralreferent im Seelsorgebereich An Rhein und Sieg im Stadtdekanat Bonn – als Ausbildungsleiter für die Ausbildungsphase (für Studierende im Bewerberkreis) in der Abteilung Aus- und Weiterbildung der Hauptabteilung Seelsorge-Personal des Erzbischöflichen Generalvikariates.
- 21.12. *Frau Regina Oediger-Spinrath* bis zum 31. Dezember 2019 mit der Leitung von Begräbnisfeiern in den Pfarreien der Seelsorgebereiche Hürther Ville, Efferen/Hermülheim und Hürth-Am Maiglersee im Dekanat Hürth.
- 21.12. *Herr Antonio Rizza* weiterhin bis zum 20. Dezember 2019 mit der Leitung von Begräbnisfeiern in der Pfarrei St. Aldegundis in Leverkusen im Dekanat Leverkusen.

- 21.12. *Herr Wigbert Spinrath* bis zum 31. Dezember 2019 mit der Leitung von Begräbnisfeiern in den Pfarreien der Seelsorgebereiche Hürther Ville, Efferen/Hermülheim und Hürth - Am Maiglersee im Dekanat Hürth.
- 21.12. *Herr Johannes Westerdick* mit Wirkung zum 1. März 2017 mit der Mitarbeit in der Notfallseelsorge im Stadtdekanat Düsseldorf bei gleichzeitiger Freistellung zur Übernahme einer Tätigkeit als Pastoralreferent in der Flughafenseelsorge im Stadtdekanat Düsseldorf.

Es wurde entpflichtet am:

- 08.12. *Herr Rainer Schulte* mit Ablauf des 31. Dezember 2016 – unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Regionalreferent in der Gemeindepastoral im Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis – als Ausbildungsleiter für Gemeindefereferent/inn/en und Pastoralreferent/inn/en (1.Phase) in der Abteilung Aus- und Weiterbildung der Hauptabteilung Seelsorge-Personal des Erzbischöflichen Generalvikariates.
- 12.12. *Herr Martin Bartsch* mit Ablauf des 31. März 2017 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – als Geistlicher Beirat des Familienbundes der Katholiken im Erzbistum Köln.
- 12.12. *Herr Edmund Berg* mit Ablauf des 31. März 2017 als Gemeindefereferent an den Pfarreien St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Thomas in Bad Münstereifel-Houwerath, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg und St. Goar in Bad Münstereifel-Schoenau im Seelsorgebereich Bad Münstereifel des Kreisdekanates Euskirchen.

Nr. 36 Freie Pfarrerstelle

Im Seelsorgebereich = Pfarrei St. Dionysius im Stadtteil Köln-Longerich/Lindweiler des Stadtdekanates Köln ist die Stelle des leitenden Pfarrers ab 01.09.2017 vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Herrn Pfarrer Kolb, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.

Nr. 37 Offene Stelle für Pastorale Dienste

Im Seelsorgebereich Bad Münstereifel im Kreisdekanat Euskirchen wird ab sofort ein Subsidiar/Ruhestandspriester gesucht. Eine geeignete Wohnung steht zur Verfügung.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn Pfarrer Christian Hermanns, Langenhecke 3, 53902 Bad Münstereifel, Tel.: 02253/9329100.

Pontifikalhandlungen

Nr. 38 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe

Im Auftrag unseres Herrn Kardinal und Erzbischofs nahm **Herr Weihbischof Dr. Dominikus Schwaderlapp** folgende Pontifikalhandlungen vor:

Firmung im Kreisdekanat Oberbergischer Kreis

Firmung im Dekanat Gummersbach/Waldbröl

13. September 2016

Firmung im Seelsorgebereich An Bröl und Wiehl	
Firmung in der Kirche St. Bonifatius, Wiehl (Bielstein)	
aus St. Bonifatius, Wiehl (Bielstein)	13 Firmlinge
aus St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl	14 Firmlinge
aus Heilig Geist, Nümbrecht	3 Firmlinge
aus St. Antonius, Reichshof (Denklingen)	3 Firmlinge
aus St. Franziskus Xaverius, Eckenhagen, SB Oberberg Mitte	1 Firmling
aus St. Bonifatius, Reichshof (Wildberger- hütte), SB Morsbach/Friesenhagen/ Wildbergerhütte	<u>1 Firmling</u>
zusammen	35 Firmlinge

14. September 2016

Firmung in der Pfarrei St. Mariä Heimsuchung, Marienheide	
Firmung in der Kirche St. Mariä Heimsuchung, Marienheide	
	46 Firmlinge

15. September 2016

Firmung im Seelsorgebereich Morsbach/Friesenhagen/ Wildbergerhütte	
Firmung in der Kirche St. Joseph, Morsbach (Lichtenberg)	
aus St. Gertrud, Morsbach	33 Firmlinge
aus St. Joseph, Morsbach (Lichtenberg)	10 Firmlinge
aus St. Mariä Heimsuchung, Morsbach (Holpe)	4 Firmlinge
aus St. Sebastianus, Friesenhagen	10 Firmlinge
aus St. Bonifatius, Reichshof (Wildberger- hütte)	6 Firmlinge
aus St. Antonius, Reichshof (Denklingen), SB An Bröl und Wiehl	<u>1 Firmling</u>
zusammen	64 Firmlinge
davon	1 Erwachsener

18. September 2016

Firmung im Seelsorgebereich Engelskirchen	
Firmung in der Kirche St. Peter und Paul, Engelskirchen	
aus St. Jakobus, Ründeroth	10 Firmlinge
aus St. Peter und Paul, Engelskirchen	13 Firmlinge
aus Herz Jesu, Engelskirchen	10 Firmlinge
aus Maria Hilf, Overath (Vilkerath), SB Overath	1 Firmling
aus St. Stephanus, Bergneustadt, SB Oberberg Mitte	<u>3 Firmlinge</u>
zusammen	37 Firmlinge

27. September 2016

Firmung im Seelsorgebereich Oberberg Mitte	
Firmung in der Kirche St. Franziskus, Gummersbach	
aus St. Anna, Bergneustadt (Belmicke)	3 Firmlinge
aus St. Elisabeth, Gummersbach (Derschlag)	2 Firmlinge
aus Herz Jesu, Gummersbach (Dieringhausen)	5 Firmlinge

aus St. Franziskus, Gummersbach	14 Firmlinge
aus St. Maria vom Frieden, Gummersbach (Niederseßmar)	1 Firmling
aus St. Stephanus, Bergneustadt	<u>13 Firmlinge</u>
zusammen	38 Firmlinge
davon	4 Erwachsene

28. September 2016

Firmung im Seelsorgebereich An Bröl und Wiehl	
Firmung in der Kirche St. Michael, Waldbröl	
aus St. Michael, Waldbröl	17 Firmlinge
aus St. Antonius, Reichshof (Denklingen)	6 Firmlinge
aus Heilig Geist, Nümbrecht	11 Firmlinge
aus Mariä Himmelfahrt, Wiehl	<u>6 Firmlinge</u>
zusammen	40 Firmlinge

29. September 2016

Firmung im Seelsorgebereich Oberberg Mitte	
Firmung in der Kirche St. Franziskus, Gummersbach	
aus St. Anna, Bergneustadt (Belmicke)	2 Firmlinge
aus St. Elisabeth, Gummersbach (Derschlag)	1 Firmling
aus Herz Jesu, Gummersbach (Dieringhausen)	15 Firmlinge
aus St. Franziskus, Gummersbach	17 Firmlinge
aus St. Maria vom Frieden, Gummersbach (Niederseßmar)	6 Firmlinge
aus St. Stephanus, Bergneustadt	8 Firmlinge
aus St. Franziskus Xaverius, Reichshof (Eckenhagen)	3 Firmlinge
aus der Pfarrei St. Mariä Heimsuchung, Marienheide	<u>2 Firmlinge</u>
zusammen	54 Firmlinge
davon	2 Erwachsene

Firmung im Kreisdekanat Oberbergischer Kreis

Firmung im Dekanat Wipperfürth

26. Oktober 2016

Firmung in der Pfarrei St. Nikolaus, Wipperfürth	
Firmung in der Kirche St. Michael, Wipperfürth (Neye)	
aus St. Nikolaus, Wipperfürth	50 Firmlinge
aus Christus König, Halver, (Bistum Essen)	1 Firmling
aus St. Josef, Kierspe-Rönsahl, (Bistum Paderborn)	<u>1 Firmling</u>
zusammen	52 Firmlinge

27. Oktober 2016

Firmung in der Pfarrei St. Nikolaus, Wipperfürth	
Firmung in der Kirche St. Michael, Wipperfürth (Neye)	
aus St. Nikolaus, Wipperfürth	48 Firmlinge
aus der Pfarrei St. Mariä Heimsuchung, Marienheide	2 Firmlinge
aus St. Marien und Josef, Radevormwald, (SB Radevormwald-Hückeswagen)	1 Firmling
aus St. Mariä Himmelfahrt, Hückeswagen, (SB Radevormwald-Hückeswagen)	<u>1 Firmling</u>
zusammen	52 Firmlinge

30. Oktober 2016

Firmung im Seelsorgebereich Radevormwald-Hückeswagen	
Firmung in der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Hückeswagen	
aus St. Mariä Himmelfahrt, Hückeswagen	34 Firmlinge
aus St. Marien und Josef, Radevormwald	23 Firmlinge
zusammen	57 Firmlinge

4. November 2016

Firmung im Seelsorgebereich Lindlar	
Firmung in der Kirche St. Apollinaris Lindlar (Frielingsdorf)	
aus St. Apollinaris, Lindlar (Frielingsdorf)	29 Firmlinge
aus St. Severin, Lindlar	6 Firmlinge
aus St. Agatha, Lindlar (Kapellensüng)	10 Firmlinge
aus St. Joseph, Lindlar (Linde)	3 Firmlinge
aus St. Laurentius, Lindlar (Hohkeppel)	2 Firmlinge
zusammen	50 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Solingen

Firmung im Dekanat Solingen

6. November 2016

Firmung im Seelsorgebereich Solingen-Mitte/Nord	
Firmung in der Kirche St. Clemens, Solingen	
aus St. Clemens, Solingen	7 Firmlinge
aus St. Engelbert, Solingen (Mangenberg)	8 Firmlinge
aus St. Mariä Himmelfahrt, Solingen (Gräfrath)	5 Firmlinge
aus St. Michael, Solingen	6 Firmlinge
aus St. Katharina, Solingen (Wald)	1 Firmling
aus St. Josef, Solingen (Krahenhöhe)	1 Firmling
zusammen	28 Firmlinge

6. November 2016

Firmung im Seelsorgebereich Lindlar	
Firmung in der Kirche St. Severin, Lindlar	
aus St. Severin, Lindlar	38 Firmlinge
aus St. Agatha, Lindlar (Kapellensüng)	1 Firmling
aus St. Laurentius, Lindlar (Hohkeppel)	5 Firmlinge
aus St. Joseph, Lindlar (Linde)	6 Firmlinge
aus St. Apollinaris, Lindlar (Frielingsdorf)	1 Firmling
zusammen	51 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Mettmann

Firmung im Dekanat Hilden/Langenberg

10. November 2016

Firmung in der Pfarrei St. Jacobus, Hilden	
Firmung in der Kirche St. Jacobus, Hilden	37 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Solingen

Firmung im Dekanat Solingen

11. November 2016

Firmung im Seelsorgebereich Solingen-West	
Firmung in der Kirche St. Mariä Empfängnis, Solingen (Merscheid)	
aus St. Mariä Empfängnis, Solingen (Merscheid)	5 Firmlinge
aus Liebfrauen, Solingen (Löhdorf)	17 Firmlinge
aus St. Katharina, Solingen (Wald)	8 Firmlinge
aus St. Joseph, Solingen (Ohligs)	13 Firmlinge
aus St. Engelbert, Solingen (Mangenberg), SB Solingen-Mitte/Nord	3 Firmlinge

aus St. Michael, Solingen, SB Solingen-Mitte/Nord	2 Firmlinge
aus St. Clemens, Solingen, SB Solingen-Mitte/Nord	1 Firmling
aus der Pfarrei St. Josef und Martin, Langenberg (Immigrath)	2 Firmlinge
aus St. Suitbertus, Solingen, SB Solingen-Süd	1 Firmling
zusammen	52 Firmlinge
davon	1 Erwachsener

Firmung im Stadtdekanat Köln

Firmung im Dekanat Köln-Mitte

13. November 2016

Firmung in der Hohen Domkirche St. Petrus	35 Firmlinge
---	--------------

Firmung im Stadtdekanat Solingen

Firmung im Dekanat Solingen

17. November 2016

Firmung im Seelsorgebereich Solingen-Süd	
Firmung in der Kirche St. Suitbertus, Solingen	
aus St. Suitbertus, Solingen	7 Firmlinge
aus St. Josef, Solingen (Krahenhöhe)	5 Firmlinge
aus St. Mariä Empfängnis, Solingen (Höhscheid)	5 Firmlinge
zusammen	17 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Remscheid

Firmung im Dekanat Remscheid

22. November 2016

Firmung in der Pfarrei St. Bonaventura und Hl. Kreuz, Remscheid	
Firmung in der Kirche St. Bonaventura, Remscheid	37 Firmlinge

23. November 2016

Firmung in der Pfarrei St. Suitbertus, Remscheid	
Firmung in der Kirche St. Suitbertus, Remscheid	48 Firmlinge
davon	4 Erwachsene

Firmung im Stadtdekanat Wuppertal

Firmung im Dekanat Wuppertal

24. November 2016

Firmung in der Pfarrei St. Antonius, Wuppertal	
Firmung in der Kirche St. Antonius, Wuppertal	
aus der Pfarrei St. Antonius, Wuppertal	18 Firmlinge
aus Herz Jesu, Wuppertal (Elberfeld)	1 Firmling
aus St. Elisabeth, Wuppertal (Barmen-Heckinghausen)	2 Firmlinge
aus St. Raphael, Wuppertal (Langerfeld)	1 Firmling
zusammen	22 Firmlinge
davon	1 Erwachsener

27. November 2016

Firmung im Seelsorgebereich Barmen-Nordost	
Firmung in der Kirche St. Marien, Wuppertal (Barmen)	
aus St. Johann Baptist, Wuppertal (Barmen)	11 Firmlinge
aus St. Marien, Wuppertal (Barmen)	5 Firmlinge
aus St. Konrad, Wuppertal (Hatzfeld)	16 Firmlinge
aus St. Mariä Himmelfahrt, Wuppertal (Nächstebreck)	7 Firmlinge
aus der Pfarrei St. Antonius, Wuppertal (Barmen)	<u>2 Firmlinge</u>
zusammen	41 Firmlinge
davon	3 Erwachsene

29. November 2016

Firmung im Seelsorgebereich Südhöhen	
Firmung in der Kirche St. Joseph, Wuppertal (Ronsdorf)	
aus St. Joseph, Wuppertal (Ronsdorf)	16 Firmlinge
aus St. Christophorus, Wuppertal (Barmen-Lichtenplatz)	<u>12 Firmlinge</u>
zusammen	28 Firmlinge
davon	3 Erwachsene

1. Dezember 2016

Firmung in der Pfarrei Herz Jesu, Wuppertal	
Firmung in der Kirche St. Michael, Wuppertal (Elberfeld)	
aus Herz Jesu, Wuppertal	38 Firmlinge
aus St. Marien, Wuppertal (Barmen), SB Barmen-Nordost	2 Firmlinge
aus St. Konrad, Wuppertal (Hatzfeld), SB Barmen-Nordost	3 Firmlinge
aus der Pfarrei St. Laurentius, Wuppertal (Elberfeld)	1 Firmling

aus St. Bonifatius, Wuppertal (Elberfeld), SB Wuppertaler Westen	1 Firmling
aus der Pfarrei Maria, Königin des Friedens, Velbert (Neviges)	1 Firmling
aus St. Urbanus, Gelsenkirchen, (Bistum Essen)	<u>4 Firmlinge</u>
zusammen	50 Firmlinge
davon	2 Erwachsene

4. Dezember 2016

Firmung im Seelsorgebereich Wuppertaler Westen	
Firmung in der Kirche St. Mariä Empfängnis, Wuppertal (Vohwinkel)	
aus St. Mariä Empfängnis und St. Ludger, Wuppertal (Vohwinkel)	29 Firmlinge
aus St. Bonifatius, Wuppertal (Elberfeld)	5 Firmlinge
aus St. Remigius, Wuppertal (Sonnborn)	<u>13 Firmlinge</u>
zusammen	47 Firmlinge

13. Dezember 2016

Firmung in der Pfarrei St. Laurentius, Wuppertal (Elberfeld)	
Firmung in der Kirche St. Laurentius, Wuppertal (Elberfeld)	
	39 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Düsseldorf**Firmung im Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerdt****18. Dezember 2016**

Firmung in der Pfarrei St. Lambertus, Düsseldorf	
Firmung in der Kirche St. Maximilian, Düsseldorf	
Erwachsenenfirmung der Katholischen Glaubensinformation FIDES	52 Firmlinge